

Einführung des digitalen Kontrollgeräts

Rechtliche Grundlagen

Nach mehrjährigem Tauziehen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat wurde am 6. Dezember 2005 im Vermittlungsausschuss eine Einigung über die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 sowie über die Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 (rechtliche Grundlagen für die Einführung des digitalen Kontrollgeräts) erzielt.

Am 11. April 2006 wurde die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union, L 102 veröffentlicht. In dieser 13-seitigen Rechtsakte ist auch festgelegt, dass zwanzig Tage nach der amtlichen Veröffentlichung – also am 1. Mai 2006 – erstmals zum Verkehr zugelassene neue Lastwagen über 3,5 t zGM (zulässige Gesamt Masse) einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger und Kraftomnibusse mit mehr als acht Fahrgastplätzen in allen EU-Ländern mit dem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein müssen. Zudem hatten die EU-Staaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass sie spätestens seit dem 1. Mai 2006 die Fahrerkarten ausstellen können.

Gesetzliche Grundlagen

1. Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft

Bis zum Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 561/2006 regelte die VO (EWG) Nr. 3820/85 die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals; in der VO (EWG) 3821/85 ist deren Überwachung durch Kontrollgeräte geregelt.

Grundlage für die Einführung des digitalen Kontrollgerätes sind die EG-Verordnungen

- VO (EG) Nr. 2135/98, geändert durch VO (EG) Nr. 561/2006
- VO (EG) Nr. 1360/2002 mit Anhang I B

Das digitale Kontrollgerät muss hinsichtlich seiner Bedienung und Funktionsweise den Vorgaben des neuen Anhangs I B der EG-Verordnung (EWG) 3821/85 entsprechen. Hierzu wurde ein Katalog an technischen Details mit der VO (EG) Nr. 1360/2002 mit einem neuen Anhang I B am 5. August 2002 im Amtsblatt der EG veröffentlicht.

Die Vorschrift zum Einsatz der digitalen Kontrollgeräte gilt

- für alle Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhängfahrzeug von mehr als 3,5 Tonnen sowie
- für Busse mit mehr als neun Sitzplätzen.

In Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen gibt es Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht (Art. 4 VO (EWG) 3820/85 und Art. 13 VO (EWG) 3820/85 in Verbindung mit den § 1 Abs. 2 und § 18 der Fahrpersonalverordnung (FPersV))

Das digitale Kontrollgerät soll das bisher auf der Grundlage der VO(EWG) Nr. 3821/85 verwendete analoge EG-Kontrollgerät innerhalb der EU-Staaten ablösen. Es müssen jedoch nicht zum 1.5.2006 alle bereits in zugelassene Fahrzeuge eingebauten „Altgeräte“ aus dem Verkehr gezogen werden. Die Installation des digitalen Kontrollgerätes muss nur in Neufahrzeugen erfolgen, die in den Anwendungsbereich der VO fallen. Eine allgemeine Nachrüstpflicht besteht nicht. Jedoch müssen Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen und einer zGM von mehr als 10 t sowie Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zGM von mehr als 12 t, die nach dem 1.1.1996 zugelassen wurden, auf das digitale Kontrollgerät umgerüstet werden, wenn das bisherige Kontrollgerät einschließlich seiner Komponenten nach Anhang I ersetzt werden muss und die technischen Voraussetzungen gegeben sind (Art. 2 Abs. 1b VO (EG) 2135/98 und § 57a Abs. 3 StVZO).

2. Rechtliche Umsetzungen in nationales Recht

Rechtliche Umsetzungen in nationales Recht wurden erreicht durch Änderung

- des Fahrpersonalgesetzes – FpersG (Neufassung des Fahrpersonalgesetzes durch das Gesetz zur Einführung des digitalen Kontrollgeräts zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten, zuletzt geändert am 3. Mai 2005)
- sowie des Erlasses der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten erforderlichen Begleitregelungen vom 27. Juni 2005, die Folgendes betrifft:
 - Neufassung der Fahrpersonalverordnung
 - Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
 - Anpassung der Verordnung über die Kontrollen gemäß Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23.11.1988
 - Ergänzung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Kernpunkte im Fahrpersonalgesetz (FpersG) / Kontrollgerätbegleitgesetz (KontrGerätBeglG):

- Wenn Regelungen in Bezug auf Arbeitszeit getroffen werden, gehen diese dem Arbeitszeitgesetz vor.
- Erlass von nationalen Regelungen zur Durchführung der EG-Verordnungen und des AETR (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals).
- Führen eines zentralen Registers für Kontrollgerätkarten beim KBA und Erlass von Regelungen zur Speicherung, Übermittlung, Abruf und Löschen der Kontrollgerätkartendaten.
- Anordnen der erforderlichen Maßnahmen gegen den Arbeitgeber zur Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz und seiner Verordnungen.
- Übersenden der digitalen Daten durch Datenfernübertragung oder auf einem von der Behörde bestimmten Datenträger.
- Kopierpflicht der Daten von der Fahrerkarte und aus dem digitalen Kontrollgerät durch den Unternehmer. Die Mitglieder des Fahrpersonals müssen hierzu ihre Fahrerkarte dem Unternehmer zur Verfügung stellen.

- Aufbewahrung der digitalen Daten zwei Jahre; danach sind die Daten zu löschen.
- Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine lückenlose Dokumentation der Lenk- und Ruhezeiten gewährleistet ist und die Daten gegen Verlust gesichert sind.
- Betretungsrecht der Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel während der Betriebs- und Arbeitszeit (Tagesruhezeiten, auch in der Schlafkabine sind keine Arbeitszeiten).
- Abruf von Auskünften aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister
- Die Fortsetzung der Weiterfahrt kann untersagt werden, wenn entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind (keine oder nicht vorschriftsmäßig geführten Tätigkeitsnachweise, keine ausreichende Unterbrechung der Lenkzeit, Überschreiten der Tageslenkzeit und Nichteinhalten der Mindestruhezeit).
- Die Fahrerkarte kann nicht eingezogen werden (Ausnahme: Karte ist gefälscht, Fahrer ist nicht Inhaber der Karte, Karte ist aufgrund falscher Erklärungen oder Dokumente erteilt worden).
- Bußgeldrahmen
 - für Unternehmer 15.000 €
 - für Fahrer 5.000 €
- Bei Zweifel an der Zuverlässigkeit des Unternehmens oder der zur Führung des Betriebes bestellten Person haben die zuständigen Behörden dem Unternehmen selbst und der Erlaubnis- bzw. Genehmigungsbehörde Mitteilung zu machen.

Änderungen der StVZO:

- Einbau und Prüfung der Kontrollgeräte
- Anforderungen an Prüfstellen
- Anerkennung von Herstellern von Fahrtschreibern oder Kontrollgeräten und von Fahrzeugherstellern zur Durchführung von Prüfungen.
- Anerkennung oder Beauftragung von Werkstätten zur Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte sowie Schulung der mit der Prüfung beauftragten Fachkräfte

Kernpunkte in der Neufassung der Fahrpersonalverordnung (FPersV):

(Diese Regelungen im Zusammenhang mit den Neuregelungen der VO (EG) Nr. 561/2006 müssen noch (Stand: Juni 2006) in nationales Recht umgesetzt werden)

- Lenk- und Ruhezeitenregelungen für das Fahrpersonal von Fahrzeugen und Fahrzeugeinheiten, die dem Güterverkehr dienen mit einer Gesamtmasse von 2,8 t bis 3,5 t.
- Lenk- und Ruhezeitenregelungen für das Fahrpersonal von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern und die im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 km eingesetzt sind.
- Ausnahmen für Fahrzeuge, die im Art. 4 Nr. 4 bis 13 VO (EWG) 3820/85 und Art. 13 VO (EWG) 3820/85 genannt sind.
- Gesonderte Regelungen der Lenkzeitunterbrechungen beim Fahrpersonal von Linienbussen im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis 50 km.

- Verpflichtungen für das Fahrpersonal, Arbeitszeitrachweise zu führen.
- Verpflichtung für das Fahrpersonal bei eingebauten Kontrollgeräten bzw. Fahrtschreibern, diese entsprechend zu betreiben.
- Verpflichtung für den Unternehmer, Arbeitszeitrachweise zu prüfen, aufzubewahren und Daten von der Fahrerkarte und dem digitalen Kontrollgerät herunter zu laden und sicher zu speichern.
- Festlegung der Ausstellungsvoraussetzungen für Fahrerkarten, Werkstattkarten, Unternehmenskarten.
- Fehlen oder Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen.
- Festlegung der Ordnungswidrigkeitentatbestände gegen: Fahrpersonalgesetz, Fahrpersonalverordnung, VO (EWG) 3820/85, VO (EWG) 3821/85, VO (EG) 2135/98 und AETR.
- Zentrales Kontrollgerätkartenregister